

Innenministerium
Mecklenburg-Vorpommern



Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Verteiler
Landrätinnen und Landräte der
Landkreise
als untere Rechtsaufsichtsbehörden

bearbeitet von: Herr Drzisga
E-Mail: ulf.drzisga@im.mv-regierung.de
☎: 0385/588 2310
Az: II310-172.10.1

Schwerin, 01. September 2009

Verbandssatzungen der Zweckverbände

Regelungen über die Wahrnehmung der Stimmrechte der Verbandsmitglieder

Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin (8 A 720/06) vom 21.11.2008 (zuge- stellt 14.04.2009)

Im o.g. Verwaltungsstreitverfahren ging es in der Hauptsache um die Rechtmäßigkeit der Erhebung von Trinkwasseranschlussbeiträgen des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL).

Inzident war dabei auch die Wirksamkeit der Verbandssatzung des ZkWAL aus dem Jahre 2008 zu prüfen. Das Verwaltungsgericht hatte zwar insoweit keine Bedenken die Wirksamkeit der Satzung insgesamt betreffend, hielt jedoch die Regelung über die Wahrnehmung der Stimmen eines Verbandsmitglieds, das aufgrund seiner Einwohnerzahl mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet, durch den Bürgermeister bzw. seinen Stellvertreter (im Amt) für mit höherrangigem Recht unvereinbar und deshalb für nichtig.

§ 4 der Verbandssatzung des ZkWAL regelt u.a. Folgendes:

„(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder sowie weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder. Verbandsmitglieder mit über 1.000 und bis zu 3.000 Einwohnern entsenden einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Verbandsmitglieder mit über 3.000 Einwohnern entsenden drei weitere Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgeblich ist insoweit die Einwohnerzahl gemäß § 171 Abs. 1 KV M-V. Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter vertreten.

(2) Die Anzahl der Stimmen der Verbandsmitglieder richtet sich nach der Anzahl ihrer Einwohner ... Die Städte und Gemeinden haben bis 500 Einwohner eine Stimme und je weiterer angefangener 500 eine weitere Stimme ... Soweit der Bürgermeister des Verbandsmitglieds bzw. sein Stellvertreter im Amt in der Verbandsversammlung anwesend sind, nehmen diese die Stimmen wahr. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Für die Abgabe dieser Stimmen ist die Anwesenheit eines Vertreters des Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung ausreichend.

(3) Die Vertreter in der Verbandsversammlung handeln nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung nach Maßgabe des § 156 Abs. 7 KV M-V Weisung erteilen ...“

Demnach vereint der Bürgermeister (oder sein Stellvertreter) auch bei mehreren Vertretern und mehreren Stimmen des Verbandsmitglieds alle Rechte einheitlich in seiner Person, obwohl die Vertreter ja nach ihrer freien Überzeugung handeln, also als Kern ihrer Mandatsausübung insbesondere abstimmen können sollen.

Das Verwaltungsgericht entschied, dass die Regelung des § 4 der Verbandssatzung zur Folge habe, dass bei Anwesenheit des Bürgermeisters bzw. seines Vertreters die gemäß § 4 Abs. 1 entsandten weiteren Vertreter faktisch stimmrechtslos seien: „Denn nach der Regelung wäre selbst im Falle einer internen Einigungspflicht der Vertreter eines Verbandsmitglieds entsprechend der Pflicht zur einheitlichen Abgabe der Stimmen gemäß § 4 Abs. 2 die Außenvollmacht des Bürgermeisters unbeschränkt. Diese Stimmrechtsregelung ist mit § 156 KV M-V nicht vereinbar. **§ 156 KV M-V sieht ersichtlich keine stimmrechtslosen Vertreter in den Verbandsversammlungen vor. Zwar ist es dem Zweckverband freigestellt, die Entsendung weiterer Vertreter zu regeln. Wenn diese jedoch geregelt werden, muss ihnen dasselbe Stimmrecht zustehen wie den gesetzlich zwingend vorgesehenen Vertretern.** Dies ergibt sich zum einen aus ihren Befugnissen gemäß §§ 154, 23 Abs. 2 KV M-V und zum anderen aus der Regelung des § 156 Abs. 8 KV M-V. Die in der letztgenannten Vorschrift enthaltene Regelung, dass die Verbandssatzung die Übertragbarkeit des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitglieds vorsehen kann, setzt denklogisch voraus, dass zunächst jeder Vertreter ein eigenes Stimmrecht hat. Dies bedeutet in dem vom Zweckverband gewählten Fall, wonach ein Verbandsmitglied mehrere und auch von der Zahl der Vertreter abweichende Stimmen haben kann, dass diese nur von den Vertretern gemeinsam abgegeben werden können. **Mithin hat jede Uneinigkeit zur Folge, dass die Stimmen des Verbandsmitglieds nicht im Abstimmungsergebnis berücksichtigt werden können. Dies ist der Regelung in § 4 Abs. 2 aber im Wege der Auslegung nicht mehr zu entnehmen.** Die darin für den Fall seiner Anwesenheit geregelte alleinige Stimmrechtswahrnehmung durch den Bürgermeister ist mit dem Regelungssystem der §§ 154, 156 KV M-V nicht zu vereinbaren und deshalb unwirksam ...“

Die Gerichtsentscheidung ist rechtskräftig.

Ich bitte die unteren Rechtsaufsichtsbehörden, unmittelbar gegenüber den ihrer Aufsicht unterstehenden Zweckverbänden in geeigneter Weise und unverzüglich darauf hinzuwirken, dass etwaige Regelungen in den Verbandssatzungen, die im Widerspruch zu den vom Verwaltungsgericht Schwerin ausgeurteilten Maßgaben zur Stimmrechtswahrnehmung stehen, angepasst bzw. korrigiert werden. Insofern bitte ich um einen kurzen Bericht bis zum Jahresende 2009.

Im Auftrag

Ulf Drzisga